Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

4. Jahrgang | Berlin, den 3. Juni 1937 | Blatt 12

Inhalt: Außerdienstlicher Verkehr von Heeresangehörigen mit ausländischen Offizieren und Diplomaten. S. 101. — Ausschließung einer Firma. S. 101. — Wiederzulassung einer Firma. S. 101. — Einberufung. S. 101. — Neubildung von Dienststellen beim Generalstabe des Heeres. S. 102. — Rohstoffersparnis bei Instandsetzungen. S. 102. — Amtsgruppe für Ersatz- und Heerwesen im Allgemeinen Heeresamt. S. 102. — Sammeln von Altmaterialien bei Truppen und Behörden. S. 102. — Versandanschriften. S. 102. — Vorratskasten für m.M.W. 16. S. 105. — Umbenennung von Zubehör des l. J. G. 18 und der 3,7 cm Pak. S. 105. — 2 cm Platzpatronen. S. 105. — Visierlinie am M.G. 34 auf M.G.-Lafette 34. S. 105. — Marschkompaß. S. 105. — Futtersatz I für Stangenpferde der Artillerie. S. 105. — Lagergerüste zur Aufbewahrung des Gasschutzgeräts bei der Truppe. S. 105. — Buch: Formänderungen am Artillerie-Gerät, Teil II. S. 106. — Beköstigungsgeld. S. 106. — Einkleidungsbeihilfen. S. 106. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 108. — Ausgabe von Deckblättern. S. 109. — Berichtigung. S. 109.

245. Außerdienstlicher Verkehr von Heeresangehörigen mit ausländischen Offizieren und Diplomaten.

Der Oberbefehlshaber des Heeres
Az 21 k Gen St d H 3. Abt. Att. Gr.
Nr. 766/37

Berlin, den 25. Mai 1937.

Die den außerdienstlichen Verkehr von Heeresangehörigen mit ausländischen Offizieren regelnde Verfügung »Der Chef der Heeresleitung T A Nr. 465/34 T 3 Att Gr v. 20. 4. 1934« wird aufgehoben.

An ihrer Stelle befehle ich:

1. Jeder außerdienstliche Verkehr deutscher Heeresangehöriger unter Generalsrang mit fremdländischen Offizieren und Diplomaten bedarf grundsätzlich meiner Genehmigung.

2. Bearbeitende Stelle ist Generalstab des Heeres 3. Abteilung Attachégruppe.

3. Die Absicht außerdienstlichen Verkehrs mit fremdländischen Offizieren und Diplomaten, also sowohl die Absicht einer Einladung in Privathäuser und Offizierheime als auch die Absicht des Befolgens einer Einladung, ist so rechtzeitig an Gen St d H 3. Abt. Att. Gr. mitzuteilen, daß eine Stellungnahme erfolgen kann.

Anfragen können unmittelbar an die 3. Abt. Att. Gr. gerichtet werden unter gleichzeitiger Meldung an den unmittelbaren Vorgesetzten.

4. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Verkehr mit solchen fremdländischen Offizieren, die durch eine Verfügung des Oberkommandos des Heeres im deutschen Heer kommandiert sind, für die Dauer dieses Kommandos.

Frhr. von Fritsch.

---

246. Ausschließung einer Firma.

Der Kaufmann Heinrich Hackenbroich, Duisburg, Koloniestr. 156, ist von Lieferungen und Leistungen wie jedem geschäftlichen Verkehr mit der Wehrmacht für deren gesamten Bereich ausgeschlossen.

Über die Gründe gibt die Zentralkartei des Wehrwirtschaftstabes nähere Auskunft.

Reichskriegsministerium,
13. 5. 37. WA/WStb (WRü).

---

247. Wiederzulassung einer Firma.

Die Ausschließung des Tiefbauunternehmers Georg Raeder in Königsberg (Pr.) (früher Insterburg) ist aufgehoben worden. Die Firma ist zu allen Lieferungen und Leistungen für den Bereich der Wehrmacht wieder zugelassen.

Reichskriegsministerium,
21. 5. 37. WA/WStb (WRü).

---

248. Einberufung.

Die Muster 3 und 4 zum Erlaß vom 11. 5. 37 AHA/Allg E (II), bekanntgegeben in den H. M. 1937 S. 85 Nr. 224, sind wie folgt zu berichtigen:

1. In den Mustern 3 und 4 (Text oberer Teil und Überschrift des abtrennbaren Teiles) statt »eine Militärfahrkarte« setze überall »von Militärfahrkarten«.
2. Auf der Rückseite des Musters 3 (Besondere Anordnungen) in Ziff. 2 Satz 3 statt »Gestellungsbefehls« setze »Einberufungsbefehls«.
3. Im abtrennbaren Teil des Musters 4 (Aufforderung) streiche »Wehrpflichtige«.
4. In dem Muster 4 (Aufforderung) erhalten die eingerahmten Berechtigungsvermerke zum Lösen von Militärfahrkarten denselben Wortlaut wie in Muster 3 (Einberufungsbefehl).

5. Die Berichtigungen sind in den H. M. 1937 auf S. 97, 98 und 99 handschriftlich vorzunehmen.

Etwa bereits neu beschaffte Vordrucke der Muster 3 und 4 sind — soweit erforderlich — entsprechend abzuändern.

Reichskriegsministerium,
27. 5. 37. AHA/Allg E (II).

249. Neubildung von Dienststellen beim Generalstabe des Heeres.

1. Mit dem 12. Oktober 1937 werden beim Generalstabe des Heeres gebildet:
   Oberquartiermeister II,
   10. Abteilung (Landesbefestigungs-Abteilung),
   11. Abteilung (Offizierausbildungs-Abteilung).
2. Dem Oberquartiermeister I wird die 10. Abteilung (Landesbefestigungs-Abteilung) unterstellt.
3. Dem Oberquartiermeister II werden unterstellt:
   4. Abteilung (Truppenausbildungs-Abteilung),
   7. Abteilung (Kriegswissenschaftliche Abteilung),
   11. Abteilung (Offizierausbildungs-Abteilung).

(Siehe H. M. 1935 S. 109 Nr. 370 und S. 130 Nr. 453.)

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
2. 5. 37. G Z (I) Gen St d H.

250. Rohstoffersparnis bei Instandsetzungen.

Im Interesse der Rohstoffersparnis dürfen jetzt Instandsetzungen von Gerät usw. auch dann ausgeführt werden, wenn die voraussichtlichen Instandsetzungskosten über der Hälfte des Neuwertes, bei Kraftfahrzeugen über der Hälfte des Zeitwertes liegen.

Es kommen allerdings nur Instandsetzungen von solchem Gerät usw. in Frage, welches vorwiegend aus Sparstoffen wie Messing, Kupfer usw. besteht, wie z. B. Kühler, Kraftstoffbehälter, Sammler für Kfz. und Scheinwerfer, M. Boote, Pontons des Br. Gerät B, Vet. ärztl. Instrumente.

Für Nachr. Gerät gelten folgende Richtlinien:

Am Nachrichtengerät, dessen stromführende Teile und sonstige Werkstoffe aus Sparmetallen bestehen, dürfen größere Instandsetzungen nur ausgeführt werden, wenn die volle mechanische und elektrische Brauchbarkeit gewährleistet ist.

Apparate, die auf Grund vorstehender Bestimmung nicht mehr instandgesetzt werden können, sind an das Heereszeugamt (Nachr.) Berlin-Schöneberg abzugeben — vgl. H. M. 1934 S. 25 Nr. 97 —.

Die Bestimmungen der H. Dv. 488/1, Ziffer 49, werden mit sofortiger Wirkung dahingehend erweitert.

Änderung der H. Dv. 488/1 erfolgt bei Neuausgabe.

Oberkommando des Heeres,
12. 5. 37. AHA (I b)
14. 5. 37. Wa Vs (I)

251. Amtsgruppe für Ersatz- und Heerwesen im Allgemeinen Heeresamt.

Mit dem 1. 6. 1937 wird die bisherige »Allgemeine Abteilung« im Allgemeinen Heeresamt in eine »Amtsgruppe für Ersatz- und Heerwesen« (Agr. E. H.) umgebildet.

Chef der Amtsgruppe: Generalmajor Heinrici.

Der Amtsgruppe für Ersatz- und Heerwesen unterstehen die »Abteilung für Ersatzwesen« (Abt. E), Abteilungschef Oberst Kauffmann (bisher Allg E) und die »Abteilung für Heerwesen« (Abt. H), Abteilungschef Oberstleutnant Luz (bisher Allg H), außerdem die selbständige »Gruppe Strafgefangenenwesen« (Gruppe Str.).

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
25. 5. 37. AHA (I a B).

252. Sammeln von Altmaterialien bei Truppen und Behörden.

Örtliche Prüfungen haben ergeben, daß die Bestimmungen H. M. 1936 S. 209 Nr. 656 und H. M. 1937 S. 68 Nr. 162 noch nicht überall hinreichend beachtet werden. Die gegenwärtig ernste Rohstoffversorgungslage erfordert, daß auch im Bereiche der Wehrmacht alle irgend wieder verwertbaren Altstoffe gesammelt und der Wiederverwendung zugeführt werden.

Die in Ziffer 1 der eingangs genannten Bestimmungen angeordnete Belehrung ist daher nochmals zu wiederholen. Die Durchführung der Sammeltätigkeit ist durch die Kommandeure und Dienststellenleiter zu überwachen.

Oberkommando des Heeres,
24. 5. 37. AHA/Fz (I b).

253. Versandanschriften.

Lfd. Nr.	Dienststelle	Fernsprechanschluß	Anschriften für			Bemerkungen
			Postsendungen	Stückgüter	Wagenladungen	
1	**H. Za. Königsberg einschl. H. Ma.**	a) Dienstanschluß über R. K. M. Gen. Kdo. I. A. K.	Königsberg (Pr.) Wrangelstr. 31 b	Königsberg (Pr.) Ost	Königsberg (Pr.) Ost	Fernschreibendstelle
	Ausgabe-Bezirk	Dienstleitung Gen.-Kdo. I. A. K. Mil.-Amt: Ponarth Nr. 195	Königsberg (Pr.) 5	Königsberg (Pr.) Ost	Königsberg (Pr.) Ost, Anschlußgleis Ponarth	

Lfd. Nr.	Dienststelle	Fernsprechanschluß	Anschriften für			Bemerkungen
			Postsendungen	Stückgüter	Wagenladungen	
	Versendestelle	Mil.-Amt: Ponarth Nr. 72	Königsberg (Pr.) 5	Königsberg (Pr.) Ost	Königsberg (Pr.) Ost, Anschlußgleis Ponarth	
	Bezirk 1 Handwaffen	Mil.-Amt: Nr. 280	»	Königsberg (Pr.) Rothenstein	Königsberg (Pr.) Rothenstein	
	Bezirk 1a Kraftfahr-Ger.	Mil.-Amt: Ponarth Nr. 70	»	Königsberg (Pr.) Ost	Königsberg (Pr.) Ost, Anschlußgleis Rosenau	
	Bezirk 1b M.G.-Gerät	Mil.-Amt: Nr. 272	»	Königsberg (Pr.) Rothenstein	Königsberg (Pr.) Rothenstein	
	Bezirk 1c schw. Inf.-Gerät	Mil.-Amt: Nr. 596	»	»	»	
	Bezirk 2 Artl.-Gerät	Mil.-Amt: Ponarth Nr. 70	»	Königsberg (Pr.) Ost	Königsberg (Pr.) Ost, Anschlußgleis Rosenau	
	Bezirk 2 Pi. Pionier-Gerät	Mil.-Amt: Nr. 597	»	»	Königsberg (Pr.) Nord	
	Bezirk 3 Allg. Heergerät und Vet.-Gerät	Mil.-Amt: Ponarth Nr. 71	»	»	Königsberg (Pr.) Ost, Anschlußgleis Ponarth	
	Bezirk 3G Gasschutzgerät	Mil.-Amt: Ponarth Nr. 73	»	»	»	
	Bezirk 4G Nachrichten-Gerät	Mil.-Amt: Ponarth Nr. 74	»	»	»	
	Bezirk 5a Opt. Werkstatt	Mil.-Amt: Nr. 264	»	»	»	
	Bezirk 6 Mun.-Fertigung Mun.-Geräte	Mil.-Amt: Ponarth Nr. 75	»	»	»	
	Bezirk 6a Geschoß-Werkst.	Mil.-Amt: Ponarth Nr. 77	»	»	»	
	Bezirk 7 Schw. Artl. Mun. Pak.- und M.W.-Mun.	Mil.-Amt: Ponarth Nr. 76	»	»	»	
	Bezirk 7a Leucht-, Signal- und Nebel-Mun.	Mil.-Amt: Ponarth Nr. 200	»	»	»	
	Bezirk 8 Inf.-Mun.	Mil.-Amt: Ponarth Nr. 201	»	»	»	
	Bezirk 9 l. Artl.-Mun. Rauch- u. Knallkörper, Zielfeuer	Mil.-Amt: Nr. 273	»	»	Königsberg (Pr.) Rothenstein	
	Waffenwerkstatt	Mil.-Amt: Nr. 271 u. 593	»	Königsberg (Pr.) Rothenstein	»	
2	**H. N. Za. Bln.-Tempelhof**	a) Dienstleitung: über R. K. M. J 3 Nr. 810 J 5 Nr. 275 J 6 Nr. 338 b) Postanschluß: Berlin Nr. 75 00 16	Berlin-Tempelhof, Ringbahnstr. 98	Güterbahnhof Berlin-Tempelhof	Best.-Bahnhof Güterbahnhof Berlin-Tempelhof	

Lfd. Nr.	Dienststelle	Fernsprechanschluß	Anschriften für			Bemerkungen
			Postsendungen	Stückgüter	Wagenladungen	
3	**H. Ma. Jüterbog**	a) Dienstleitung: über R. K. M. J 2 Nr. 00 b) Postanschluß: Neues Lager (Kreis Jüterbog) Nr. 101—104	Altes Lager (Kreis Jüterbog)	Altes Lager	Altes Lager Anschluß-Gleis H. Ma.	
4	**H. Ma. Priebus**	Postanschluß: Amt Priebus Nr. 68	Pattag über Muskau	Priebus (Schlesien)	Priebus (Schlesien) Anschluß-Gleis H. Ma. [1]	[1] bis 1. 10. 37 anfragen, wann für Sendung aufnahmefähig
5	**H. Za. Magdeburg** (außer Bezirk 4, 6, 8 u. 9)	Postanschluß: Magdeburg Nr. 36064 u. 36069	Magdeburg-Fr. Kommandantenwerder	Magdeburg Hbf.	Magdeburg-Elbebahnhof, Anschluß-Gleis Kommandantenwerder	
	Bezirk 4 Artl.-Gerät	Nr. 36055/56	»	» [2]	Magdeburg-Friedrichstadt, Anschlußgleis Wagenhaus 13	[2] Stückgut selbstverladen wie Wagenladungen
	Bezirk 6 Pionier-Gerät	Nr. 36055/56	»	» [3]	Magdeburg-Friedrichstadt, Anschlußgleis Finanzamt Süd	[3] Stückgut selbstverladen wie Wagenladungen
	Bezirk 8 Kraftfahr-Gerät	Nr. 43121	»	Magdeburg-Sudenburg	Magdeburg-Sudenburg	
	Bezirk 9 Gasschutzgerät	Nr. 22945/47	»	Magdeburg Hbf	Magdeburg Hbf, Anschlußgleis Heeres-Verpflegungsamt	

Berichtigungen der Versandanschriften
lt. Allgemeine Heeresmitteilungen 1937 Nr. 23 Seite 8—9

lfd. Nr. 6 H. Za. und H. N. Ma. Naumburg
- Spalte 3: streiche: und 3266 (H. St. O. Verw. Naumburg)
- setze dafür: (Vermittlung A. R. 14)
- Spalte 4: setze hinter »Kroppentalstr.«: 13

lfd. Nr. 7 H. Ma. Aschersleben
- Spalte 6: streiche sämtliche Angaben
- setze: Best.-Station Aschersleben zur Weiterleitung mit der Kleinbahn zum Anschl.-Gleis der H. Ma. Aschersleben

lfd. Nr. 10 H. Ma. Güstrow
- Spalte 6: es muß heißen: H. Za. (Ma.) Güstrow Anschl.-Gleis H. Ma. Priemer/Mecklbg.

lfd. Nr. 11 H. Za. Breslau
- Spalte 6: streiche hinter »1. Breslau-Mochbern«: Anschlußgleis — bis — Waggonfabrik

lfd. Nr. 12 H. Ma. Jüterbog
- streiche sämtliche Angaben
- neue Anschriften s. o.

Anschriften des H. Za. Hamburg.

Wegen der im Gang befindlichen Umlegung des H. Za. Hamburg (Anschriften bisher nicht bekanntgegeben) nach Glinde sind Versandanschriften für Stückgüter und Wagenladungen bis auf weiteres von Fall zu Fall zu erfragen beim

H. Za. Hamburg, Gr.-Hamburg-Altona 1, General-Litzmann-Straße 162.

Oberkommando des Heeres,
28. 5. 37. A H A/Fz (Ib).

254. Vorratskasten für m. M. W. 16.

Für Inf. Regimenter, in deren Verband m. M. W. 16 nicht vorkommen, sind Vorratskasten für m. M. W. 16 mit Inhalt nicht zuständig. Wenn solche Inf. Regimenter nach A. N. (RH) Nr. 0101 mit Vorratskasten für m. M. W. 16 ausgestattet sind, ist deren Rückgabe an das zuständige Heeres-Zeugamt umgehend durchzuführen.

Deckblätter zur A. N. (RH) Nr. 0101 vom 1. 7. 1935 werden nicht mehr ausgegeben.

In die F. A. N. (H) Nr. 0101 vom 1. 10. 1937 wird entsprechende Anmerkung aufgenommen.

Oberkommando des Heeres,
11. 5. 37. AHA/In 2 (IV).

255. Umbenennung von Zubehör des l. J. G. 18 und der 3,7 cm Pak.

Es werden umbenannt:

a) Der »Vorratskasten für l. M. W. 18« (Anlage J 455 zur A. N. Heer, Anf.-Zeichen J 9402)
in »Vorratskasten für l. J. G. 18« (Abkürzung: »Vorr. Kast. l. J. G. 18«).

b) Der »Zubehörkasten zum Luftvorholer für l. M. W. 18« (Anlage J 457 zur A. N. Heer, Anf.-Zeichen J 9401)
in »Zubehörkasten zum Luftvorholer für J. G.« (Abkürzung: »Zub. Kast. Luftvorholer J. G.«).

c) Der »Minenwerfermunitionswagen (Jf. 13)« (Anlage J 2025 zur A. N. Heer, Anf.-Zeichen J 33001)
in »Munitionswagen (Jf. 13)« (Abkürzung: »Mun. Wg. [Jf. 13]«).

d) Der »Vorratskasten für 3,7 cm Tak.« (Anlage J 558 zur A. N. Heer, Anf.-Zeichen J 61000)
in »Vorratskasten für 3,7 cm Pak.« (Abkürzung: »Vorr. Kast. 3,7 Pak.«).

e) Der »Vorratskasten für Schwingschenkel J 61510« (Anlage J 560 zur A. N. Heer, Anf.-Zeichen J 61005)
in »Vorratskasten für Schwingschenkel zur 3,7 cm Pak.« (Abkürzung: »Vorr. Kast. Schwingschenkel 3,7 Pak.«).

f) Der »Zusatz-Waffenmeisterwerkzeugkasten für 3,7 cm Tak.« (Anlage J 3495, Anf.-Zeichen J 26834)
in »Zusatz-Waffenmeisterwerkzeugkasten für 3,7 cm Pak.« (Abkürzung: »Zus.-Wffm. Werkz. Kast. 3,7 Pak.«).

Die Anforderungszeichen ändern sich nicht.

Die neuen Anlagen zu a und b erhalten eine andere Nummer.

Neubearbeitung der betroffenen Anlagen zur A. N. Heer erfolgt gelegentlich.

Oberkommando des Heeres,
26. 5. 37. AHA/In 2 (IV).

256. 2 cm-Platzpatronen.

Es wird darauf hingewiesen, daß zum Schießen mit 2 cm-Platzpatronen nur die eingeführten 2 cm-Platzpatronen mit Holzgeschossen verwendet werden dürfen.

Die Truppen haben nachzuprüfen, ob sich in ihren Beständen 2 cm-Platzpatronen mit Bleischrotfüllung (aus früheren Truppenversuchen stammend) befinden.

Kennzeichnung: Geschoß aus rotgefärbtem Pappmantel oder dünnem Metallmantel aus Messing oder Leichtmetall mit Füllung aus Bleischrot. Diese Platzpatronen haben ein erheblich höheres Gewicht als Platzpatronen mit Holzgeschossen.

2 cm-Platzpatronen mit Bleischrotfüllung sind sofort an die Schießplatzkommandantur Kummersdorf, Ma 1, abzugeben.

Oberkommando des Heeres,
29. 5. 37. AHA/In 2 (VII).

257. Visierlinie am M. G. 34 auf M. G.-Lafette 34.

Bei den M. G. 34 auf M. G.-Lafette 34 hat sich bei einigen Lafetten beim Schießen der Schulübungen gezeigt, daß die Visierlinie durch Druck auf den Abzughebel nach rechts und nach oben bzw. nach unten, je nach der Anschlagsart, auswändert.

Bei den Lafetten, bei denen dieser Fehler auftritt, ist bei den einzelnen Übungen der Haltepunkt entsprechend dem Auswandern zu verlegen.

Oberkommando des Heeres,
31. 5. 37. AHA/In 2 (III).

258. Marschkompaß.

Der bisherige »Marschkompaß mit Trageriemen« (Anf. Zeichen A 61861) aus Messing ist im Rahmen der Werkstoffänderungen auf Leichtmetall umgestellt worden.

Eine Umbenennung und Neueinführung erfolgt nicht. Auch die Anforderungsnummer bleibt bestehen.

Bei Beschaffungen ist nur noch der Kompaß aus Leichtmetall mit Tragegurt (statt Trageriemen) nach Zeichnung Nr. 27—171 in Auftrag zu geben und nach Aufbrauch der Lagerbestände auszugeben.

Oberkommando des Heeres,
13. 5. 37. AHA/In 4 (III a).

259. Futtersatz I für Stangenpferde der Artillerie.

Zusatz zu H. M. 1937 S. 77 Nr. 200.

Die Änderung der Zahl der Zugpferde gilt auch mit sofortiger Wirkung für die entsprechenden St. N. (RH) vom 1. 10. 35.

Oberkommando des Heeres,
14. 5. 37. AHA/In 4 (I a).

260. Lagergerüste zur Aufbewahrung des Gasschutzgerätes bei der Truppe.

Bei der mit H. M. 1937 S. 59 Nr. 144 neu angeordneten truppenmäßigen Lagerung der Gm. 30 können in ein für die Truppe zuständiges Lagergerüst (2,4 m Länge, 1,2 m Breite und 2,5 m Höhe)

252 Gasmasken 30

eingelagert werden.

In H. M. 1935 S. 7 Nr. 14 Ziff. 1 Abs. 2 ist daher in der 2. Zeile »294« zu streichen und dafür zu setzen: »252«. Vgl. auch H. M. 1936 S. 182 Nr. 589.

Oberkommando des Heeres,
21. 5. 37. AHA/In 9 (II b).

261. Buch: Formänderungen am Artillerie-Gerät, Teil II.

1. Seite 8/9, lfd. Nr. 12, b. Spalte 6.

   Streiche die Zeichnungsnummer »3503, Bl. 1« und setze dafür handschriftlich »35103 und 36103«.

2. Seite 10/11, lfd. Nr. 13.

   Streiche in Spalte 9 »Nur bei Ersatz eines gebrochenen Lagers« und verlängere das Klammerzeichen nach oben bis zum unteren Querstrich.

   In Spalte 8 setze handschriftlich »Sofort«.

3. Seite 26/27, lfd. Nr. 13.

   Streiche in Spalte 9 »Nur bei Ersatz eines gebrochenen Lagers« und verlängere das obere Klammerzeichen bis zum unteren.

   In Spalte 8 setze handschriftlich »Sofort«.

4. Seite 200/201, lfd. Nr. 1.

   Streiche in den Spalten 3, 4 und 9 die Worte »Gelenkbolzen« und setze dafür handschriftlich jedesmal »Gelenkgabeln«.

5. Auf der letzten Seite ist handschriftlich einzutragen:

   Seite 8/9 unter lfd. Nr. 12,
   Seite 10/11 unter lfd. Nr. 13,
   Seite 26/27 unter lfd. Nr. 13,
   Seite 200/201 unter lfd. Nr. 1
   zu H. M. 1937, Nr. 261 vom 13. 5. 37«.

Oberkommando des Heeres,
13. 5. 37. Wa Vs (f II).

---

262. Beköstigungsgeld.

I. Die Wehrkreisverwaltung IX hat das niedrige Beköstigungsgeld festgesetzt:

1. für das Übungslager Altenberg vom 1. 4. 37 bis 30. 6. 37 auf 1,06 *RM*;
2. für den Truppenübungsplatz Wildflecken vom 1. 5. 37 bis 30. 6. 37 auf 1 *RM*.

II. Die Wehrkreisverwaltung I hat das niedrige Beköstigungsgeld neu festgesetzt:

für den Truppenübungsplatz Arys ab 1. 4. 37 auf 91 *Rpf*.

H. M. 1937 S. 4 Nr. 14 ist zu ergänzen.

Oberkommando des Heeres,
25. 5. 37. V 3 (II d).

---

263. Einkleidungsbeihilfen.

An Stelle der in den H. M. 1936 Nr. 524 — Seite 151/152 — veröffentlichten Anl. I und II treten die nachstehenden Anlagen.

Für etwaige Nachzahlungen gilt H. V. Bl. 1937 Seite 154 Nr. 377 (9a).

Oberkommando des Heeres,
29. 5. 37. V 5 (II).

Anlage I.

Einkleidungsbeihilfen, welche jetzt und auch nach Abschluß des Aufbaus der Wehrmacht gezahlt werden.

Einkleidungsbeihilfen werden in folgenden Fällen gewährt an:

1. Offiziere*) sowie Offizier-Anwärter (Ergänzungs-Offiziere siehe Ziffer II), und zwar

	Höhe der Einkleidungsbeihilfe *RM*
a) Mit Wirkung vom 1. Oktober 1935 ab neuernannte Offiziere der Hochgebirgstruppen sowie von anderen Truppenteilen zu ihnen versetzte Offiziere zur Beschaffung der für diesen Dienst erforderlichen Sonderbekleidung in Höhe von	100
b) Offiziere und Oberfähnriche (Offizieranwärter) einschl. Unterärzte und Unterveterinäre bei Versetzung von einem Wehrmachtteil zum anderen, wenn ein Uniformwechsel aus militärischen Gründen unumgänglich ist, und zwar	
1. für Offiziere bis einschl. General bis zu	750
2. für Oberfähnriche (Offizieranwärter) nach bestandener Offizierprüfung (Staatsexamen), soweit sie bereits im Besitz einer eigenen Uniform (mindestens Mütze, Rock, Hose) waren, bis zu	150
c) Offiziere des Beurlaubtenstandes, soweit nicht I d, e und g für sie zutreffen, zahlbar unmittelbar nach Anstellung als oder Beförderung zum Offizier des Beurlaubtenstandes, bis zu ...	500
d) Aus dem aktiven Dienst der alten Wehrmacht, der Reichswehr, der Polizei oder der neuen Wehrmacht ausgeschiedene Offiziere, die als Offizier des Beurlaubtenstandes angestellt werden, wenn	
1. ihre Entlassung aus dem aktiven Dienst länger als 5 Jahre zurückliegt, bis zu	500
2. ihre Entlassung mindestens 2 Jahre zurückliegt, bis zu ...	300
e) Unmittelbar oder innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst als Offizier des Beurlaubtenstandes ihres bisherigen Wehrmachtteils angestellte Offiziere erhalten keine Einkleidungsbeihilfe.	
f) Bei Anstellung eines nach Ziffer I d 2 und e Ausgeschiedenen als Offizier des Beurlaubtenstandes eines anderen Wehrmachtteils, bis zu	500

*) s. Anmerkung 3.

	Höhe der Einkleidungsbeihilfe RM
g) Offiziere des Beurlaubtenstandes, bei Versetzung von einem Wehrmachtteil zu einem anderen, bis zu	500
h) Offiziere des Beurlaubtenstandes zu c und d, ~~ferner bei Beginn der dritten und jeder weiteren Übung über 3 Wochen Dauer, zu c der ersten und jeder weiteren Übung über~~ 3 Wochen Dauer, bis zu ..... Zwischen den Übungen muß jedoch mindestens ein Zeitraum von 3 Monaten liegen.	100
II. Ergänzungs-Offiziere, und zwar an: Offiziere bei Versetzung von einem Wehrmachtteil zu einem anderen, bis zu	500
III. Wehrmachtbeamte bis einschl. Generalsrang, und zwar an:	
a) Mit Wirkung vom 1. 10. 1935 ab neu ernannte Wehrmachtbeamte der Hochgebirgstruppen sowie von anderen Dienststellen zu ihnen versetzte Beamte zur Beschaffung der für diesen Dienst erforderlichen Sonderbekleidung in Höhe von	100
b) Zum Tragen der Uniform verpflichtete Wehrmachtbeamte, einschl. Wehrmachtforstbeamte, die beim Heer und bei der Luftwaffe am 1. 10. 1934, bei der Kriegsmarine am 1. 1. 1935 planmäßige Beamte der Wehrmacht waren. Ferner diejenigen Beamten, die bei späterer Übernahme aus anderen Verwaltungen zu dem genannten Zeitpunkt dort bereits planmäßige Beamte waren bzw. zu einem späteren Zeitpunkt als Ruhe- oder Wartegeldempfänger auf planmäßige Wehrmachtbeamtenstellen übernommen werden, bis zu	575
c) Wehrmachtbeamte, die zum Vorhalten einer Uniform für den Mob. Fall ab 1. April 1936 verpflichtet sind und beim Heer und bei der Luftwaffe am 1. 10. 1934, bei der Kriegsmarine am 1. 1. 1935 planmäßige Beamte der Wehrmacht waren. Ferner diejenigen Beamten, die bei späterer Übernahme aus anderen Verwaltungen zu dem genannten Zeitpunkt dort bereits planmäßige Beamte waren bzw. zu einem späteren Zeitpunkt als Ruhe- oder Wartegeldempfänger auf planmäßige Wehrmachtbeamtenstellen übernommen werden, bis zu	425
d) Zum Tragen der Uniform verpflichtete Wehrmachtbeamte einschl. a. p. Beamte und geprüfte Anwärter (Soldaten) bei Versetzung von einem Wehrmachtteil zu einem anderen, bei dem die Beamten ebenfalls zum Tragen der Uniform verpflichtet sind, und zwar: Beamte bis einschl. Generalsrang, einschl. a. p. Beamte, bis zu	500
Geprüfte Anwärter (Soldaten), soweit sie bereits im Besitze einer eigenen Uniform (mindestens Mütze, Rock, Hose) waren, bis zu	150
e) Wehrmachtbeamte des Beurlaubtenstandes, soweit nicht III f und h für sie zutrifft, zahlbar unmittelbar nach Ausspruch der Ernennung zum Wehrmachtbeamten des Beurlaubtenstandes, bis zu	350
f) Aus dem aktiven Dienst ausgeschiedene Wehrmachtbeamte, die zu Beamten des Beurlaubtenstandes ernannt werden, wenn	
1. ihr Ausscheiden länger als 5 Jahre zurückliegt, bis zu ...	350
2. ihr Ausscheiden mindestens 2 Jahre zurückliegt, bis zu ...	200
g) Unmittelbar oder innerhalb von 2 Jahren nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst zum Beamten des Beurlaubtenstandes ihres bisherigen Wehrmachtteils ernannte Beamte erhalten keine Einkleidungsbeihilfe.	
h) Bei Ernennung eines nach Ziffer III f 2 u. g Ausgeschiedenen zum Beamten des Beurlaubtenstandes eines anderen Wehrmachtteils, bis zu	350
i) Beamte des Beurlaubtenstandes bei Versetzung von einem Wehrmachtteil zu einem anderen, bis zu	350
k) Beamte des Beurlaubtenstandes zu III e und f ferner bei Beginn der dritten und jeder weiteren Übung über 3 Wochen Dauer, zu g der ersten und jeder weiteren Übung über 3 Wochen Dauer, bis zu ..... Zwischen den Übungen muß jedoch mindestens ein Zeitraum von 3 Monaten liegen.	75

Anmerkungen:

1. Den unter I c, d, f, III c, e, f, h fallenden Offizieren und Beamten darf im Mob. Fall ein Mobilmachungsgeld nicht gezahlt werden.
2. Einkleidungsbeihilfen dürfen nur Offizieren und Wehrmachtbeamten nachgezahlt werden, die heute noch der Wehrmacht angehören. Bereits früher für den gleichen Zweck gezahlte Einkleidungsbeihilfen sind anzurechnen.
3. Unter »Offiziere« oder »Ergänzungsoffiziere« sind alle Gattungen von Offizieren (z. B. Offiziere (W), Sanitäts-Offiziere, Veterinär-Offiziere, Verwaltungs-Offiziere usw.) zu verstehen.
4. Bei Rückversetzung steht Offizieren und Wehrmachtbeamten eine Einkleidungsbeihilfe, jedoch nur zur Hälfte, erst nach Ablauf eines Zeitraumes von 2 Jahren zu. Dasselbe gilt bei Versetzung zu einem Wehrmachtteil, dem der Versetzte schon einmal angehört hat.

Anlage II.

Einkleidungsbeihilfen, die bis zum Abschluß des Aufbaus der Wehrmacht gezahlt werden.

Zeitpunkt des Fortfalls dieser Einkleidungsbeihilfen wird noch befohlen.

Einkleidungsbeihilfen werden in folgenden Fällen gewährt an:

I. Offiziere*) und zwar:

	Höhe der Einkleidungsbeihilfe RM
a) Aus dem aktiven Dienst der alten Wehrmacht, der Reichswehr, der Polizei oder der neuen Wehrmacht ausgeschiedene Offiziere, die reaktiviert werden, wenn	
1. ihre Entlassung aus dem aktiven Dienst länger als 5 Jahre zurückliegt, bis zu	750
2. ihre Entlassung mindestens 2 Jahre zurückliegt, bis zu ..	450
b) Innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst reaktivierte Offiziere erhalten keine Einkleidungsbeihilfe.	
c) Bei Reaktivierung in einen anderen Wehrmachtteil, bis zu	750
d) Aus dem Unteroffizierstand**) hervorgegangene Offiziere, ferner bei der Kriegsmarine die in die See- und Ingenieuroffizierlaufbahn übernommenen Handelsschiffsoffiziere und Diplomingenieure, bis zu	750

II. Ergänzungsoffiziere*) und zwar:

a) Aus dem aktiven Dienst der alten Wehrmacht, der Reichswehr, der Polizei oder der neuen Wehrmacht ausgeschiedene Offiziere, wenn	
1. ihre Entlassung aus dem aktiven Dienst länger als 5 Jahre zurückliegt, bis zu	750
2. ihre Entlassung mindestens 2 Jahre zurückliegt, bis zu ...	450
b) Bei Übernahme in einen anderen Wehrmachtteil, bis zu	750
c) Aus dem Unteroffizierstand hervorgegangene Ergänzungsoffiziere, bis zu	750
d) Offiziere, die zu den Ergänzungsoffizieren ihres bisherigen Wehrmachtteils übergeführt oder nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst innerhalb von 2 Jahren als Ergänzungsoffiziere angestellt werden, erhalten keine Einkleidungsbeihilfe.	

Anmerkungen:

1. Einkleidungsbeihilfen dürfen nur Offizieren und Wehrmachtbeamten nachgezahlt werden, die heute noch der Wehrmacht angehören.

*) s. Anmerkung 4.
**) s. Anmerkung 5.

Bereits früher für den gleichen Zweck gezahlte Einkleidungsbeihilfen sind anzurechnen.

2. Ehemalige aktive Offiziere, Offiziere des Beurlaubtenstandes der alten Wehrmacht sowie ehemalige aktive Unteroffiziere, die als Offiziere des Beurlaubtenstandes der neuen Wehrmacht angestellt worden sind und reaktiviert bzw. aktiviert werden, sind den Offizieren nach Ziffer I a und I d gleichzustellen. Die Einkleidungsbeihilfe in Höhe von 500 RM gemäß Anlage I Abschn. I c ist anzurechnen.
3. Offiziere des Beurlaubtenstandes ausschl. der der alten Wehrmacht, die in den aktiven Dienst der neuen Wehrmacht übernommen werden, erhalten außer der für die Offiziere des Beurlaubtenstandes zustehenden Einkleidungsbeihilfe keine weitere Einkleidungsbeihilfe.
4. Unter »Offiziere« oder »Ergänzungs-Offiziere« sind alle Gattungen von Offizieren (z. B. Offiziere (W), Sanitäts-Offiziere, Veterinär-Offiziere, Verwaltungs-Offiziere usw.) zu verstehen.
5. Unter »aus dem Unteroffizierstand hervorgegangene Offiziere« sind lediglich solche zu verstehen, die erst nach der Beförderung zum Unteroffizier in die Offizieranwärterlaufbahn übernommen und auf Grund einer abgekürzten Laufbahn zum Offizier befördert worden sind.

---

264. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

I. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

1. H. Dv. 10 »N. f. D.« Teile 10, 18, 19, 20, 21, 22, 33, 34, 35, 36, 37 und 38 — Belegungsfähigkeit der Ortschaften des Reichsgebietes — Einheitsblätter — von 1937.

— Nach besonderen Verteilern. —

2. H. Dv. 119/104 — N. f. D. Schußtafel für die 10 cm Kanone 17 und 10 cm Kanone 17/04 n/A mit der 10 cm Granate 15 (Haube). Vom Dezember 1936.

Die Schußtafel gilt nur für Geschütze mit Strichteilung.

In der H. Dv. 1 a vom 1. 6. 1935 sind auf Seite 39 in Spalte 1 »119/404«, darunter »N. f. D.«, in Spalte 2 Bezeichnung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich einzutragen.

In der D 206 + »Aufbau der Schießbehelfe« vom 10. 12. 1936 Blatt 35, trage unter »Schießbehelfe neuer Form in Strichteilung« handschriftlich nach:

in Spalte 2: »Schußtafel für die 10 cm Kanone 17 und 10 cm Kanone 17/04 n/A mit der 10 cm Granate 15 (Haube),
in Spalte 3: »H. Dv. 119/404«,
in Spalte 4: »Dezember 1936«.

3. H. Dv. 419/4 »N. f. D.« Telegraphenbauordnung. Teil 4. Telegraphen- und Fernsprechbetriebsstellen, Sprechstellen, Erdungen, Sicherungsschutz — vom Juli 1936.

In der H. Dv. 1 a Seite 134 bei H. Dv. 419 sind Nummer, Benennung und Ausgabedatum handschriftlich nachzutragen. Unter H. Dv. 419/4 ist zu setzen: »N. f. D.« (s. auch 2. Zusammenstellung von angeordneten Berichtigungen der H. Dv. 1 a).

— Nach besonderem Verteiler. —

II. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

1. D 298/25 (N. f. D.) — »Vorläufiger Beladeplan für einen Schallauswerte-Kraftwagen I (Kfz. 62) (Schallausw. Kw. I [Kfz. 62])«. — Vom 27. 2. 1937.

Im »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D)« ist die Vorschrift auf Seite 51 handschriftlich einzutragen.

Die vollzogene Eintragung der Vorschrift ist gem. Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 149 unter lfd. Nr. 10 zu vermerken.

2. D 298/20 (N. f. D.) — »Beladeplan für einen Vorwarnerkraftwagen (Kfz. 63) (Vorw. Kw. Kfz. 63)«. Vom 11. 12. 1936.

D 298/33 (N. f. D.) — »Beladeplan für einen Lichtauswertekraftwagen (Kfz. 62) (Lichtausw. Kw. Kfz. 62)«. Vom 10. 7. 1936.

Im »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D)« sind die Vorschriften auf Seite 51 handschriftlich einzutragen.

Die vollzogene Eintragung der Vorschriften ist gem. Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 149 unter lfd. Nr. 9 zu vermerken.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

D 338 (N. f. D.) — »Vorläufiger Beladeplan für Vorwarner-Kraftwagen.« Vom 20. 3. 1935.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist gem. H. Dv. 99 zu vernichten.

Im »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D)« vom 1. 3. 1937 ist diese Änderung bereits berücksichtigt.

3. D 408 (N. f. D.) — »Verpackung und Untersuchung von Zündern, Zündungen und Zündladungen für Geschütz- und Granatwerfermunition.« Vom 3. 3. 37.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

D 408 (N. f. D.) — »Bestimmungen über die Untersuchung der bei den Zä (Ma) und bei der Truppe lagernden Geschütz- und Geschoßzündungen für Artillerie und Minenwerfer.« o. D.

D 413 (N. f. D.) — »Art der Verpackung der Geschütz- und Geschoßzündungen für Artillerie und Minenwerfer.« o. D.

D 414 (N. f. D.) — »Anleitung für das Verpacken von Zündungen in die vorgeschriebenen Packgefäße.« o. D.

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind gem. H. Dv. 99 zu vernichten.

Im »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D)« vom 1. 3. 37 ist diese Änderung bereits berücksichtigt.

---

265. Ausgabe von Deckblättern.

I. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

1. Deckbl. Nr. 39—46 vom April 1937 zur H. Dv. 105/2 (N. f. D.) — »Der Minenwerfer Teil 2 Gerätbeschreibung des l. M. W. 18«. — Vom 10. 9. 32.

In der H. Dv. 1a vom 1. 6. 35 ist auf Seite 21 bei der H. Dv. 105/2 in Längsspalte 4 handschriftlich einzutragen: »39—46«.

2. Deckblätter Nr. 1 und 2 vom März 1937 zur H. Dv. 470/3a — N. f. D. — Ausbildungsvorschrift für die Kraftfahrkampftruppe (A. V. Kfk.). Heft 3a: Die Panzerspähkompanie. — Vom 1. 10. 35.

In der H. Dv. 1a Seite 152 bei H. Dv. 470/3a — N. f. D. — ist in der Spalte 4 handschriftlich nachzutragen »1 u. 2«.

3. Deckblätter Nr. 1 und 2 vom März 1937 zur H. Dv. 470/3b — N. f. D. — Ausbildungsvorschrift für die Kraftfahrkampftruppe (A. V. Kfk.). Heft 3b: Die Ausbildung am schweren Panzerspähwagen (gp. Kw. [Kfz. 67] und gp. Kw. (Fu) [Kfz. 67a]). — Vom 1. 10. 1935 —.

In der H. Dv. 1a Seite 152 bei H. Dv. 470/3b — N. f. D. — ist in der Spalte 4 handschriftlich nachzutragen »1 u. 2«.

4. Deckblätter Nr. 1 und 2 vom März 1937 zur H. Dv. 470/3c »N. f. D.« Ausbildungsvorschrift für die Kraftfahrkampftruppe (A. V. Kfk.). Heft 3c: Die Ausbildung am leichten Panzerspähwagen (M. G.-Kw. [Kfz. 13] und Fu. — Kw. [Kfz. 14]). — Vom 1. 10. 1935.

In der H. Dv. 1a Seite 152 bei H. Dv. 470/3c ist in der Spalte 4 handschriftlich nachzutragen: »1 u. 2«.

5. Deckblätter Nr. 1 und 2 vom März 1937 zur H. Dv. 470/8b »N. f. D.« Ausbildungsvorschrift für die Kraftfahrkampftruppe (A. V. Kfk.). Heft 8b: Die Ausbildung am M. G.-Panzerkampfwagen (Vskfz. 617). — Vom 1. 10. 1935.

In der H. Dv. 1a Seite 153 bei H. Dv. 470/8b ist in Spalte 4 handschriftlich nachzutragen: »1 u. 2«.

6. Deckblätter Nr. 1 bis 11 zur H. Dv. 481/6 — N. f. D. — »Merkblatt für die Munition des l. M. W. 18«. Vom 13. 11. 1935.

In H. Dv. 1a ist auf Seite 156 bei H. Dv. 481/6 in Spalte 4 handschriftlich nachzutragen: »1 bis 11«.

II. Die A. N.-Verwaltung versendet:

Deckblätter Nr. 871 bis 902
für die Anlagenbände A. N. Heer.

Betroffen sind die Anlagen:
J 431, J 432, J 441, A 801, A 802, A 803, A 805, A 806, A 807, A 1121, A 1123, N 591, N 593, N 595, N 1983, L 891, L 1801, L 1803, L 1839, L 1841, L 3175, L 4173, L 4174, L 6013.

---

266. Berichtigung.

In den H. M. 1937 S. 88 Nr. 232, betr. Formänderungsbücher und Zusammenstellungen ist im 1. Absatz Zeile 3 »H. M. 1935« in »H. M. 1936« und »S. 120« in »S. 117« handschriftlich zu ändern.